Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5189
07.11.2012

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Klaubert (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Möglichkeiten zum Betreiben eines Eigenbetriebs durch die Stiftung Schlösser und Gärten

Die **Kleine Anfrage 2590** vom 21. September 2012 hat folgenden Wortlaut:

Bei der Bewirtschaftung von Liegenschaften der Stiftung Schlösser und Gärten fallen vor allem in den Bereichen Gastronomie und Parkpflege Aufgaben an, deren Erfüllung durch private Unternehmen nicht immer sichergestellt bzw. optimal durchgeführt werden kann. Bei der Betreibung von gastronomischen Einrichtungen in Liegenschaften der Stiftung liegt das unter anderem daran, dass der Betreiber nicht Eigentümer der Immobilie ist. Eine mögliche Lösung wäre ein wirtschaftlich arbeitender Eigenbetrieb der Stiftung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung Optimierungsbedarf bei gastronomischen oder touristischen Angeboten in Liegenschaften der Stiftung und wenn ja, an welchen Standorten?

2. Wie sollen künftig gastronomische Einrichtungen der Stiftung betrieben werden, wenn sich kein geeigneter privater Betreiber findet?

3. Wird es für möglich gehalten, dass laufend benötigte Arbeiten auf Liegenschaften der Stiftung, wie zum Beispiel die Parkpflege, durch einen Eigenbetrieb der Stiftung wirtschaftlicher bzw. in besserer Qualität erbracht werden könnten?

4. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung für oder gegen die Errichtung eines solchen Eigenbetriebs?

5. Welche Möglichkeiten oder Hinderungsgründe sieht die Landesregierung zur Errichtung eines Eigenbetriebs der Stiftung?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. November 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Es gibt zahlreiche Liegenschaften der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, in denen ein sehr gutes bzw. gutes gastronomisches und touristisches Angebot besteht. Dazu zählen beispielsweise das Schloss Friedenstein in Gotha, das Sommerpalais in Greiz, das Schloss Heidecksburg in Rudolstadt und das Schloss Sondershausen. Handlungsbedarf gibt es dort aus Sicht der Landesregierung nicht. Das touristische Angebot erfolgt in den Liegenschaften durch Partner, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet. Im Hinblick

Druck: Thüringer Landtag, 20. November 2012

auf die Gastronomie werden von der Stiftung grundsätzlich geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Der Betrieb erfolgt durch die Pächter, die auch die gastronomischen Konzepte entwickeln. Diese tragen auch das wirtschaftliche Risiko.

In einigen Liegenschaften der Stiftung muss das gastronomische Angebot neu geschaffen oder ausgebaut werden. Dazu zählen:
- Dornburger Schlösser: Im Renaissanceschloss ist eine gastronomische Einrichtung geplant.
- Schloss Molsdorf mit Park: Es gibt ein Café im Schloss. Hier ist eine Neuvergabe zur Saison 2013 geplant (Ausschreibung erfolgt).
- Schloss und Park Altenstein: Eine Gaststätte mit Biergarten ist vorhanden. Der Betrieb liegt in der Zuständigkeit der TÜV Akademie Thüringen.
- Kloster Veßra: Das bisherige Café im Wanderarbeiterhaus wurde geschlossen. Daher besteht Bedarf für eine gastronomische Einrichtung insbesondere in Verbindung mit der neuen Landmaschinenausstellung. Vor einer Neuverpachtung sind Baumaßnahmen erforderlich.
- Schloss Wilhelmsburg, Schmalkalden: Die Caféteria im Nordflügel steht derzeit leer. Erst wenn die Baumaßnahmen im Schlossbereich beendet sind, können wieder Pachtinteressenten gewonnen werden.
- Burg Weißensee/Runneburg: Laut Nutzungskonzept ist eine Gastronomie im Wagenhaus geplant. Nach der Sanierung des Gebäudes soll ein Investor für den Betrieb gefunden werden.
- Burg Ranis: Ein Gastronomiebereich ist im Südflügel der Burg geplant. Nach dem Ausbau der Räumlichkeiten soll ein Investor gefunden werden.
- Wasserburg Kapellendorf: Laut Nutzungskonzept ist eine gastronomische Einrichtung im Prinzessinnenbau geplant. Die Sanierung des Gebäudes ist hierfür die Voraussetzung.

Zu 2.:
Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten beauftragt die Stiftung, ihre kulturhistorisch bedeutenden Liegenschaften baulich zu betreuen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies bedeutet auch, die Stiftungsobjekte einer ihrer Bedeutung angemessenen denkmalgerechten Nutzung zuzuführen. Es liegt im Interesse der Öffentlichkeit, dass gastronomische Einrichtungen an diesen Orten installiert werden. Das erfordert die Zusammenarbeit der Schlösserstiftung mit privaten Partnern. In den Fällen, in denen ein solcher Betrieb wirtschaftlich ist, ist auch damit zu rechnen, dass sich ein privater Partner findet.
An Standorten, die für private Investoren nicht attraktiv sind, einen Eigenbetrieb der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten aus Landeszuwendungen zu errichten, ist aus Sicht der Landesregierung keine Alternative. An diesen Standorten ist von vornherein mit Verlusten zu rechnen.

Zu 3.:
Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten nur in begründeten Ausnahmefällen vom Gesetzgeber ermächtigt wurde, in eigenwirtschaftlicher Form tätig zu werden. In den Erläuterungen zum Errichtungsgesetz der Stiftung findet sich der Hinweis, dass Gebietskörperschaften in angemessenem Umfang an den Aufgaben der Stiftung zu beteiligen sind. Diesem gesetzlichen Auftrag ist vorrangig zu entsprechen.

Laut § 15 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes ist die Stiftung an die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) gebunden. Beteiligungen an privatrechtlichen Beteiligungen können nach Maßgabe des § 105 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 ThürLHO eingegangen werden. Eine wesentliche Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen Stiftungsinteresses bzw. einer Stiftungsaufgabe, die nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erledigt werden kann. Dies setzt eine Prüfung nach § 7 ThürLHO voraus.
Im Falle der Parkpflege für das Sommerpalais in Greiz wurde sehr umfassend geprüft, ob eine GmbH-Lösung möglich ist. Der Stiftungsrat der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten hat sich mit der Thematik in den Jahren 2008/2009 mehrfach beschäftigt. Letztlich wurde die Gründung einer stiftungseigenen GmbH für technische und wirtschaftliche Dienstleistungen nicht mitgetragen.

Zu 4.:
Gemäß § 14a des Errichtungsgesetzes ist es der Stiftung nur in begründeten Ausnahmefällen und im Rahmen des Stiftungszwecks gestattet, eigenwirtschaftlich tätig zu werden. Der Betrieb gastronomischer Einrichtungen zählt nicht zum Stiftungszweck.
Der Fokus sollte auf den Kernaufgaben der Stiftung liegen. Die Gründung eines oder mehrerer Eigenbetriebe zieht die Erweiterung des Aufgabenspektrums nach sich.

Für den Eigenbetrieb von gastronomischen Einrichtungen oder Einrichtungen zur Parkpflege bedarf es Kompetenzen, die so in der Stiftung nicht vorhanden sind. Der derzeitige Mitarbeiterstamm wird sich zwangsläufig erhöhen müssen. Die Folgekosten sind nicht absehbar.
Über das so genannte kommunalisierte Modell betreibt die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten in zahlreichen Liegenschaften die Parkpflege und die Verwaltung der Schlösser vor Ort. Diese Tätigkeiten übernehmen Mitarbeiter, die bei der Kommune angestellt sind, die Stiftung entrichtet dafür eine finanzielle Gegenleistung an die Kommune. Dieses Modell hat sich bislang als sehr erfolgreich erwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 5.:
Aus Sicht der Landesregierung besteht keine Notwendigkeit, dass gastronomische Einrichtungen oder die Parkpflege durch einen Eigenbetrieb der Stiftung betrieben werden.

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

In Vertretung

Prof. Dr. Deufel
Staatssekretär